Exemplar für
Darlehensnehmer
- zurück an uns zum Verbleib -

SOLARSTROM
konzept
Planung und Bau von Sonnenkraftwerken

Vertrag über ein Nachrangdarlehen Nr.

(nach altem Recht)

zwischen

Solarstromkonzept Inhaber: Karl Friedrich Rommel
Georgstr.22, 88214 Ravensburg

(im Folgenden der **"**Darlehens**nehmer"**)

und

1. Darlehens**geber** *(1. Empfangsbevollmächtigter, z.B. Ehegatte, Lebenspartner oder Kind)*

Name ..... **Vorname** .....

PLZ, Ort ..... Straße, Nr. .....

Geb.-datum ..... Telefon .....

E-mail ..... Telefax .....

Bitte beachten: *wenn von Ihnen ein zweiter gleichberechtigter Empfangsbevollmächtigter gewünscht wird, dann muss dieser hier unterschreiben:*

2. Darlehens**geber** *(2. Empfangsbevollmächtigter, z.B. Ehegatte, Lebenspartner oder Kind)*

Name ..... **Vorname** .....

PLZ, Ort ..... Straße, Nr. .....

Geb.-datum ..... Telefon .....

Bankverbindung für die Auszahlungen der Zinsen und der Kapitalrückzahlung:

Kontoinhaber/in .....Bank .....

BLZ/BIC .....Konto-Nr./IBAN .....

(im Folgenden die **"**Darlehens**geber"**)

Darlehens**nehmer** und Darlehens**geber** schließen folgenden Vertrag über die finanzielle Beteiligung in Form eines Nachrangdarlehens an den Darlehens**nehmer Solarstromkonzept**

Darlehensbetrag .....€ (Betrag durch 1.000 teilbar, Mindestbetrag 40.000.- €)
(Nennbetrag)

In Worten ..... Euro

Laufzeit (Zutreffendes ankreuzen, jeweils wie in § 1 definiert)

☐ Laufzeit bis 31.12.2024 mit **3,50 %** Zins p. a. **(Langläufer)**

☐ Laufzeit bis 31.12.2020 mit **2,75 %** Zins p. a. **(Kurzläufer)**

(im Folgenden das **"Darlehen"**)

Präambel

Der Darlehens**nehmer Solarstromkonzept** baut und betreibt Kraftwerke zur Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen. Er geht dazu Kooperationen mit geeigneten Partnern ein.

§ 1
Finanzielle Beteiligung, Rang und Verwendung

1) Das Darlehen ist qualifiziert nachrangig entsprechend § 6 dieses Vertrages.

2) Das Darlehen darf ausschließlich für die Planung, den Bau und die Inbetriebnahme, wie in der Präambel beschrieben, verwendet werden.

3) Das Darlehen hat eine Laufzeit vom Zeitpunkt des Eingangs des Nennbetrags des Darlehens entsprechend § 2 bis zum 31.12.2024 (Langläufer) und 31.12.2020 (Kurzläufer) (jeweils der **"Fälligkeitstag"**).

§ 2
Einzahlung des Darlehensbetrages

Der Nennbetrag des Darlehens muss spätestens 14 Tage, nach Unterzeichnung dieses Vertrages durch beide Parteien, auf folgendes Konto des Darlehens**nehmers** überwiesen werden:

Begünstigter:	**Solarstromkonzept** Karl Friedrich Rommel
Kreditinstitut:	**Südwestbank AG**
Bankleitzahl:	**600 907 00**
Kontonummer:	**513 252 002**
Verwendungszweck:	**Solardarlehen Langläufer / Kurzläufer**

Das Darlehen kann nur durch bargeldlose Einzahlung erbracht werden.

§ 3
Zinsen

1) Das Darlehen wird bezogen auf seinen valutierenden Nennbetrag in Höhe von 3,50% p.a. bei Laufzeit bis 31.12.2024 und in Höhe von 2,75% p.a. bei Laufzeit bis 31.12.2020 verzinst, und zwar vom (einschließlich) Datum des Eingangs des Darlehensbetrags entsprechend § 2 (der **"Zinsbeginn"**) bis zum jeweiligen Fälligkeitstag wie in § 1 Abs. 3 definiert (einschließlich).

2) Die Zinsen sind, vorbehaltlich der Rangrücktrittsregelung nach § 6, jährlich nachträglich bis zum 10.01. eines jeden Jahres (jeweils **"Zinszahlungstag"**) für die abgelaufene Periode, zahlbar. Sind Zinsen dabei für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage einer Zinsperiode, geteilt durch die tatsächliche Anzahl der Tage eines Zinsjahres Act/Act (ISMA-Regel 251). Liegt der Fälligkeitstag nach §§ 3, 5 vor dem nächsten Zinszahlungstag, sind die ausstehenden Zinsen am Fälligkeitstag fällig.

3) Falls der Darlehens**nehmer** das Darlehen am Fälligkeitstag entsprechend §§ 4, 5 nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung des Darlehens vom Tag der Fälligkeit entsprechend § 4 bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung des Darlehens in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz. Ein Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz ist, mit Ausnahme bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.

§ 4
Rückzahlung des Darlehens

Das Darlehen wird, vorbehaltlich der Rangrücktrittsregelung nach § 6, am Fälligkeitstag auf das angegebene Konto der Darlehens**geber** schuldbefreiend zurückgezahlt. Die Darlehensgeber sind durch schriftliche Mitteilung an den Darlehens**nehmer** berechtigt, das vorgenannte Konto zu ändern.

1) Eine vollständige oder teilweise Rückzahlung des Darlehens vor dem Fälligkeitstag ist nur möglich, wenn die Darlehens**geber** gegenüber dem Darlehens**nehmer** eine schwerwiegende wirtschaftliche Notsituation darlegen können. Der Darlehens**nehmer** behält sich in diesen Fällen die Entscheidung über eine vorzeitige Rückzahlung nach freiem Ermessen vor, ohne dass den Darlehens**gebern** aus dieser Regelung ein rechtlicher Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung erwächst.

§ 5
Zahlungen

1) Der Darlehens**nehmer** verpflichtet sich unbedingt und unwiderruflich, die Zinsen und die Rückzahlungen des Darlehens im Sinne des § 4 Abs. 1 jeweils bei Fälligkeit in frei verfügbarer und konvertierbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland auf das benannte Konto der Darlehens**geber** zu zahlen.

2) Fallen der Fälligkeitstag oder der Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann haben die Darlehens**geber** keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag. Dieser nächste Zahltag gilt dann als Fälligkeitstag bzw. Zinszahlungstag im Sinne von § 3 Abs. 2 und 3 und § 4. Zahltag ist dabei jeder Tag, außer einem Samstag oder Sonntag oder Feiertag in Ravensburg.

3) Soweit der Darlehens**nehmer** zur Abführung von Abzug- und Ertragsteuern auf Forderungen aus dem Darlehen verpflichtet ist, mindern diese jeweils den auszuzahlenden Betrag. Die Darlehens**geber** tragen sämtliche auf das Darlehen und die Zinsen entfallenden persönlichen Steuern.

§ 6
Rangrücktritt

1) Zur Vermeidung oder Abwendung einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Darlehensnehmers i. S. d. § 19 Insolvenzordnung (InsO) treten die Darlehensgeber hiermit gemäß § 39 Abs. 2 InsO mit ihren Forderungen aus diesem Darlehen hinter sämtliche Forderungen aller gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger des Darlehens**nehmers**, und zwar auch solcher Gläubiger, deren Forderungen von Gesetzes wegen nachrangig sind, das heißt im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO genannten Forderungen zurück; die Darlehens**geber** werden ihre Forderungen solange und in dem Umfang nicht geltend machen, wie dies einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehens**nehmers** herbeiführen würde. Die Darlehens**geber** werden hinsichtlich der aus dem Darlehen etwaig fälligen Forderungen so behandelt, als handele es sich bei dem Darlehensrückzahlungsanspruch nebst Zinsen um statutarisches Eigenkapital des Darlehens**nehmers**.

2) Rückzahlungen auf die genannten Forderungen nebst Zinsen dürfen außerhalb eines Insolvenzverfahrens nur nachrangig, und zwar nach Befriedigung aller anderen, nicht nachrangigen Gläubiger und erst nach Beendigung einer eventuell aufgetretenen Krise aus künftigen Jahresüberschüssen, einem Liquidationsüberschuss oder aus dem die sonstigen Verbindlichkeiten des Darlehens**nehmers** übersteigenden freien Vermögen erfolgen; sie können auch nicht vor, sondern nur gleichrangig mit den Einlagenrückgewähransprüchen der Gesellschafter des Darlehens**nehmers** verlangt werden ("qualifizierter Rangrücktritt").

3) Hat ein anderer Gläubiger ebenfalls einen, dem in den Absätzen 1 und 2 entsprechenden Nachrang seiner Forderungen vereinbart, besteht insoweit Gleichrang. Vorstehende Rangrücktrittserklärung kann dazu führen, dass die Darlehens**geber** mit ihren Forderungen, d.h. vor allem auf Zinszahlungen und Rückzahlung des Darlehens, ausfällt.

§ 7
Übertragbarkeit und Kosten

1) Die Darlehens**geber** dürfen ihre aus diesem Vertrag bestehenden Ansprüche gegen den Darlehens-**nehmer** nicht auf Dritte übertragen. Die Vererbbarkeit der Ansprüche wird durch diese Regelung nicht berührt.

2) Der Darlehens**nehmer** wird den Darlehens**gebern** keine ihr im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrags entstandenen Kosten (bspw. für Darlehensverwaltung) in Rechnung stellen.

§ 8
Sonstiges

1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieser Vertrag bleibt auch gültig, wenn einzelne Bestimmungen ungültig sein sollten oder werden. Die ungültige Vorschrift ist als dann so zu ergänzen bzw. umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

2) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, soweit rechtlich zulässig, Ravensburg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

1. Darlehens**geber** *(1. Empfangsbevollmächtigter, z.B. Ehegatte, Lebenspartner oder Kind)*

X ...., ...

Unterschrift Ort Datum

Bitte beachten: *wenn von Ihnen ein zweiter gleichberechtigter Empfangsbevollmächtigter gewünscht wird, dann muss dieser hier unterschreiben:*

2. Darlehens**geber** *(2. Empfangsbevollmächtigter, z.B. Ehegatte, Lebenspartner oder Kind)*

X ...., ...

Unterschrift Ort Datum

Darlehens**nehmer** Solarstromkonzept Karl Friedrich Rommel

..... Ravensburg, ...

Unterschrift Geschäftsführer Datum

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Solarstromkonzept Karl Friedrich Rommel, Georgstr. 22, 88214 Ravensburg

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurück gewähren bzw. herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

1. Darlehens**geber** *(1. Empfangsbevollmächtigter, z.B. Ehegatte, Lebenspartner oder Kind)*

X ...., ...

Unterschrift Ort Datum

Bitte beachten: *wenn von Ihnen ein zweiter gleichberechtigter Empfangsbevollmächtigter gewünscht wird, dann muss dieser hier unterschreiben:*

2. Darlehens**geber** *(2. Empfangsbevollmächtigter, z.B. Ehegatte, Lebenspartner oder Kind)*

X ...., ...

Unterschrift Ort Datum